

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“

- Beschlüsse der Verbandsversammlung des WAV „Hoher Fläming“ am 10.09.2015 S. 1
- Satzung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ über die Abschaffung und Rückerstattung von Anschlussbeiträgen für die Trinkwasserversorgung und zur Änderung sonstiger Satzungsvorschriften zur bisherigen Beitragserhebung S. 2
- Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2015 S. 4

Bekanntmachung des TAZV „Freies Havelbruch“

- Berichtigung der Veröffentlichung
- Bekanntmachungsanordnung S. 4
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ S. 4

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Aktuelle Informationen zur Unterbringung Asylsuchender S. 7

Sonstige Informationen, Tipps und Termine

- BUGA 2015 – Endspurt bis zum 11. Oktober 2015 S. 8
- Blutspendetermine Oktober 2015 S. 8



Jahrgang 22
Bad Belzig
29. September 2015
Nummer 07

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www.potsdam-mittelmark.de
Redaktion:
Büro Landrat,
presse@potsdam-mittelmark.de
Bezug:
kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen im
Landkreis sowie beim Landkreis, 14806
Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24/25, 14476
Golm
Anzeigenverwaltung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Wasserversorgungsverband
»Hoher Fläming«



Amtliche Bekanntmachung

über gefasste Beschlüsse in der Verbandsversammlung
des WAV „Hoher Fläming“
am 10.9.2015

Beschlussfassung Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers Beschluss-Nr. 01-08/2015

Die Verbandsversammlung des WAV wählt Herrn Beckendorf zum stellvertretenden Verbandsvorsteher.

Der Beschluss wurde mit 15 Ja-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen gefasst.

Beschlussfassung Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes Beschluss-Nr. 02-08/2015

Die Verbandsversammlung des WAV wählt Herrn Beckendorf in den Vorstand des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“.

Der Beschluss wurde mit 21 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung gefasst.

Beschlussfassung Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung für das Wirtschaftsjahr 2013 Beschluss-Nr. 03-8/2015

Die Verbandsversammlung des WAV beschließt auf Grundlage des § 33 Abs. 1 Ziffer 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Wasserversorgungsverbandes 2013.

Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der durch den LK Potsdam-Mittelmark – Kommunalaufsicht – abschließend geprüfter Jahresabschluss 2013 nicht zur Beanstandung führt.

Des Weiteren beschließt die Verbandsversammlung das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von -24.710,20 € als Vortrag auf neue Rechnung, wie folgt zu verwenden

Beschlussfassung zur Betriebskalkulation 2016/17
Beschluss-Nr. 08-08/2015
Die Verbandsversammlung des WAV beschließt die Betriebskalkulation für die Jahre 2016 und 2017.

Der Beschluss wurde mit 22 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Bekanntmachung des TAZV „Freies Havelbruch“

Bekanntmachungsanordnung

Zum Beschluss 06/01/2015 zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ der Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ vom 13.07.2015.

Die nachstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

*Kloster Lehnin, den 22.07.2015
gez. Kreykenbohm*

*Kreykenbohm
Verbandsvorsteher*

Aufgrund der fehlerhaften Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Nr. 06 vom 27.08.2015, Seite 3, wird die nachstehende Satzung berichtigt erneut veröffentlicht:

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg) und Art. 4 (Änderung der Kommunalverfassung Brandenburg) des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I/2014 Nr. 32) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I 104 Nr. 8), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 2014 Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ in der Sitzung am 13.07.2015 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ beschlossen.

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“

Teil I

Beiträge

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Der Verband erhebt zur Deckung seines nicht anderweitig abgedeckten Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 3 Beitragsmaßstab

1. Der Anschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenansatz berechnet, der sich aus der Summe der Grundstücksfläche gem. § 3 Abs. 3 zzgl. eines nutzungsbezogenen Flächenbeitrages aus Vollgeschossen gem. § 3 Abs. 2 berechnet.
2. Bei Ermittlungen des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages aus Vollgeschossen für die Schmutzwasserbeseitigung werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss jeweils 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen, gelten nicht als Vollgeschosse. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
3. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sind,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist,

- d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist,
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b) -d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt sind, die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück bzw. der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze), 50 % der nach lit. a) bis e) ermittelten Grundstücksfläche,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, jedoch im Höchstfalle die Grundstücksfläche, die sich nach Buchstabe c) ergeben würde.

4. entfällt

5. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 1) gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiung die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) und b) überschritten wird,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

§ 4 Beitragssatz

1. Der Beitragssatz für die Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Anschlußbeitrag) beträgt

3,83 €/m²

nutzungsbezogener Beitragsfläche als endgültiger Beitragssatz. Dieser Beitragssatz gilt auch für neuanzuschließende Grundstücke, deren Bebaubarkeit oder Bebauung erst nach Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt bzw. begonnen wurde.

2. Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder nutzbarer Teile von ihr können im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestandes in besonderen Satzungen geregelt werden, soweit sie nicht bereits durch diese Satzung erfasst werden.

§ 5 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist (persönliche Beitragspflicht). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 12.09.1994 (BGBl. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht wurden; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Beitragssatzung (sachliche Beitragspflicht).
2. Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhoben werden, sobald diese Teile selbstständig für das Grundstück benutzbar sind.
3. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen zur Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage begonnen worden ist, wobei ein Vorausleistungsbetrag von 80 % der Höhe der künftigen Beitragsschuld nicht überschritten werden darf.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Heranziehung zu Vorausleistungen nach § 7 dieser Satzung.

§ 9 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Durch Zahlung des Ablösebeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Teil II

Benutzungsgebühren

§ 10 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt der Zweckverband Benutzungsgebühren.

§ 11 Gebührenmaßstab

1. Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die der öffentlichen Schmutzwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Es wird zusätzlich eine Grundgebühr erhoben.
2. Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlage zugeführten und bzw. oder auf dem Grundstück geförderten Wassermengen im Erhebungszeitraum, abzüglich der nachweisbar auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten bzw. zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Soweit technisch möglich, ist dieser Nachweis durch einen Wassermesser zu erbringen.
3. Als die dem Grundstück zugeführten Wassermengen aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Berechnung der Wasserbenutzungsgebühr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.

§ 12 Gebührensätze

1. Die Benutzungsgebühr wird auf 5,33 €/m³ festgesetzt.
2. Die Grundgebühr wird pro Hausanschluss und Monat in Höhe von 9,00 € erhoben.

§ 13 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Neben denen, die die öffentliche Anlage tatsächlich in Anspruch nehmen, sind auch die Eigentümer und oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten von solchen Grundstücken, die – etwa wegen Vermietung oder Verpachtung – nicht tatsächliche Benutzer der jeweiligen öffentlichen Anlage sind, gebührenpflichtig. Im Falle der Gebührenpflichtigkeit des Eigentümers des Grundstückes gilt bei Bestellung eines Erbbaurechtes, dass an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des Grundstückes tritt. Hinsichtlich des Nutzungsberechtigten gilt im übrigen § 5 entsprechend.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wird der Grundstückseigentümer als Gebührenpflichtiger herangezogen, so ist derjenige Eigentümer gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlage im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist bzw. war.
3. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
2. Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, entsteht die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

§ 15 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Im Einzelfall kann der Zweckverband bei Wassergroßverbrauchern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf der nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnenden Gebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.03., 15.06., 15.09. des laufenden Jahres und nach Ablesung der Zählerstände im Dezember des laufenden Jahres, im Februar des Folgejahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Zweckverband durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung nach der geschätzten Schmutzwassermenge festgesetzt.
3. Die aufgrund des Endabrechnungsbescheides zu leistende Schlusszahlung ist am 15.02. des folgenden Jahres fällig bzw. zu erstatten.

Teil III

Schlussvorschriften

§ 17 Auskunftspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umgang zu helfen.

§ 18 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden.

3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. gegenüber der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

1. Zuwiderhandlungen gegen §§ 17 und 18 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten (nach § 15 Abs. 2 b des Gesetzes über Kommunalabgaben).
2. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich zuwider handelt. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €.

§ 20 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ tritt nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

*Lehnin, den 14.07.2015
gez. Göricke
Vorsitzender
der Verbandsversammlung*

*Lehnin, den 14.07.2015
gez. Kreykenbohm
Verbandsvorsteher*

Ende des amtlichen Teils

Informationen der Kreisverwaltung

Aktuelle Informationen zur Unterbringung von Asylbewerbern in Potsdam-Mittelmark

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark rechnet im Jahr 2015 mit einer Aufnahme von mehr als 2000 Asylbewerbern. Wöchentlich werden etwa 100 Personen nach Potsdam-Mittelmark kommen, die unterzubringen sind.

Der Platz in den vorhandenen Übergangwohnheimen wird nicht ausreichen, der Landkreis muss daher weitere Kapazitäten schaffen. Weitere Grundstücke und Objekte im gesamten Landkreis werden geprüft bzw. für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen vorbereitet. In Kürze wird ein neuer Standort in der Gemeinde Seddiner See eröffnet.

Bei der Prüfung von Objekten ist Sorgfalt geboten, da selbstverständlich neben den Besitz- und Eigentumsverhältnissen auch die Vorschriften zum Brandschutz, zum Planungsrecht oder bauaufsichtliche Anforderungen für eine Umnutzung zu beachten sind.

Nicht jedes angebotene Objekt kommt daher für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Frage oder müsste durch Investitionen erst ertüchtigt werden.

Deshalb ist die Kreisverwaltung weiter auf der Suche nach Unterkünften, in erster Linie Notunterkünften mit der **Prämisse „warm und trocken!“**

Der Kreistag hat zudem ein Förderprogramm beschlossen, das Eigentümern von privaten Unterkünften einen Zuschuss gewährt, wenn diese mit zeitlicher Bindungsfrist für Flüchtlinge oder Asylbewerber mit Aufenthaltsstatus herrichten: www.potsdam-mittelmark.de

Wie kann ich Flüchtlingen helfen?

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat folgende E-Mail für Angebote von Privaten oder anderen Anbietern von Wohnungen oder Unterkünften zur Unterbringung von Flüchtlingen eingerichtet:

asyl@potsdam-mittelmark.de

Unter www.potsdam-mittelmark.de stehen auch Online-Formulare bereit, um ein Mietangebot zu übermitteln. Die Mitarbeiter prüfen Angebote anhand der Kriterien. Die telefonische Erreichbarkeit der Mitarbeiter ist stark eingeschränkt.

Im Landkreis Potsdam-Mittelmark zeigt sich eine große Welle der Hilfsbereitschaft durch die Bürgerinnen und Bürger. In den Städten und Gemeinden sind Initiativen entstanden, die mit großem Engagement die ankommenden Flüchtlinge herzlich empfangen.

Auf der Internetseite des Landkreises sind alle aktuellen Hilfsangebote veröffentlicht. Derzeit sind die Übergangseinrichtungen im Landkreis allerdings stark mit der Unterbringung der Asylbewerber beschäftigt und können daher kaum auf alle Angebote eingehen, die von privaten Initiativen ausgehen.

Die Koordinierungsstelle für Freiwilligenarbeit & Bürgerengagement in Potsdam-Mittelmark informiert über den aktuellen Bedarf in den Übergangwohnheimen des Kreises.

Kontakt:

Steffi Wiesner

Koordinatorin für Freiwilligenarbeit

im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Beratungszentrum im Fläming-Bahnhof

Am Bahnhof 11, 14806 Bad Belzig

Tel.: 033841/4495-17 Fax.: 033841/4495-18

E-Mail.: freiwillig-pm@aafv.de

Sprechzeit in Bad Belzig: dienstags 9.00-12.00 Uhr (und nach Vereinbarung)

Einige Fragen zur Arbeit mit Flüchtlingen möchten wir hier kurz beantworten.

Was können Sie tun?

„Spenden – in Form von Geld oder Sachspenden“

Geldspenden:

Die Spenden werden für Deutschvermittlung, Kinderspielplätze, Begegnungsfeiern, Überprüfung von Fahrrädern etc. für Flüchtlinge in Übergangwohnheimen zur Verfügung gestellt.

Das Spendenkonto für Flüchtlinge in PM lautet:

IBAN Landkreis Potsdam-Mittelmark: DE931605000350221323

Bitte geben Sie zum Verwendungszweck an: „USK 41480.24514“

Sachspenden – AKTUELL

Im Raum Bad Belzig und Beelitz wird dringend Herrenbekleidung für den Herbst / Winter benötigt. Besonderer Bedarf besteht an Nachtwäsche und Freizeitbekleidung (z. B. Jogginganzüge), Hosen, Pullover, Jacken und an festem Schuhwerk.

Kleider- und Sachspenden können in folgenden Kleiderkammern und Einrichtungen abgegeben werden:

Region Bad Belzig/Brück

Verein für Arbeit und Leben e.V.

Weitzgrunder Straße 4, 14806 Bad Belzig, Tel. 033841- 44455